

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

## Anträge auf Beurlaubung und Entschuldigungsregelung für die Klassen 5 bis 10

### Beurlaubungen

vom Unterricht (z. B. aus familiären Gründen) sind grundsätzlich mindestens 2 Tage vor der Abwesenheit bei der Fachlehrkraft (bis zu 2 Stunden), bei der Klassenlehrkraft (bis zu zwei Tagen) oder der Schulleitung (mehr als 2 Tage und Termine direkt vor oder nach Schulferien) zu beantragen.

### Schulische Termine

(insbesondere Klassenarbeitstermine) sind vorrangig.

### Unvorhergesehene Verhinderung (z. B. bei Krankheit):

- „Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist [...]. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen.“  
(Schulbesuchsverordnung § 2(1))
- Wir bitten Sie um Entschuldigung (per Telefon, SchoolFox oder gleich schriftlich) bereits am **ersten Tag** vor dem individuellen Unterrichtsbeginn über das Sekretariat.
- Spätestens am zweiten Tag muss die Schule informiert werden.
- „Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.“ (Schulbesuchsverordnung § 2(1))
- Die schriftliche Mitteilung erfolgt durch ein unterschriebenes Schriftstück. Dieses kann übergeben, mit der Post geschickt, in den Schulbriefkasten eingeworfen oder gefaxt werden.

### Konsequenzen:

Bei Verstößen gegen diese Festlegungen gelten folgende Regelungen:

- **2 Stunden Nachsitzen** wegen unentschuldigtem Fehlens (veranlasst von der **Klassenlehrkraft** in Absprache und mit Aufgaben von den **Fachlehrern**, bitte Meldung auch an die Schulleitung).
- Im Falle einer unentschuldigtem versäumten Klassenarbeit oder sonstigen Leistungsüberprüfung kann diese mit der **Note 6** bewertet werden.
- Häufiges Fehlen kann auf Beschluss der Klassenkonferenz in der Halbjahresinformation und/oder im Zeugnis vermerkt werden (Notenbildungsverordnung § 6).

Aulendorf, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schüler(in)/gesetzliche Vertreter